

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied ausfallen, so soll der restliche Vorstand dessen Funktion mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten einstimmig einem anderen Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung bis zur nächsten Vorstandwahl kommissarisch übertragen.
- (5) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (6) Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsführung einzurichten oder anzustellen und Aufgaben nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu übertragen. Der/die erste Vorsitzende ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r des/der Geschäftsführers/in.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Führung der Vereinsgeschäfte. Er/sie ist unmittelbar weisungsberechtigte/r Dienstvorgesetzte/r aller Angestellten des Vereins.
- (2) Er/sie ist befugt, innerhalb des in § 2 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgabenbereiches des Vereins und nach Maßgabe der Gesetze, die Interessen der Mitglieder des Vereins und des Vorstandes wahrzunehmen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann die Teilnahme des/der Geschäftsführers/in an seinen Sitzungen von Fall zu Fall ausschließen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Einladung muss die zu ändernde Satzungsbestimmung genannt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämieforschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e. V.“ mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige und mildtätige Zwecke (Betreuung krebskranker Kinder) zu verwenden hat.



Verein für krebskranke Kinder Hannover e.V.

Satzung

Verein für krebskranke Kinder Hannover e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für krebskranke Kinder Hannover e. V.“. Er ist Mitglied der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e. V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Vereinssitz ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert die Betreuung krebskranker Kinder der Kinderklinik der Medizinischen Hochschule Hannover. Ferner leistet er Hilfe für krebskranke Kinder auch außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover bis zu einem Gesamtvolumen von jährlich fünfundzwanzig Prozent der nach Satz 1 im jeweils vorausgegangenen Rechnungsjahr aufgewendeten Mittel. Darüber hinaus soll der Verein die wissenschaftliche Forschung nach den Ursachen der Krebserkrankungen bei Kindern unterstützen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - o Finanzierung zusätzlicher Personalstellen und Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Klinik für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie
 - o Unterstützung krebskranker Kinder und deren Familien
 - o Finanzierung von Forschungsprojekten.
- (3) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Interessen des Vereins fördert.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwider läuft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr mit der Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - o Wahl des Vorstandes
 - o Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - o Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes eines dazu vom Vorstand beauftragten Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers und Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 12 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 vom Hundert der Mitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - o Dem/der ersten Vorsitzenden
 - o zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - o Dem/der Schriftführer/in
 - o Dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit bis zu sechs Beisitzer/innen berufen.